

Dringliche interfraktionelle Motion SVP/JSVP, FDP mit CVP (Roland Jakob, SVP/Pascal Rub, FDP/Bernhard Eicher, JF/Reto Nause, CVP) Legalisierung der Strassencafés – Stadt soll Bewilligungskosten übernehmen

Im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsurteil zur Aussenbestuhlung will die Stadt Bern ein vereinfachtes Baubewilligungsverfahren einführen. Demnach soll nicht jedes Lokal einzeln ein Baubewilligungsgesuch einreichen müssen. Vielmehr bietet die Stadt den Gastrobetrieben an, die Baugesuche für sie einzureichen und damit den administrativen Aufwand in Grenzen zu halten. Die Motionäre nehmen diese Entwicklung mit Freude zur Kenntnis und führen diese auf den geballten Widerstand der Gastwirte und der Gäste zurück (Petition „pro mediterranes Bern“).

An der Informationsveranstaltung für die Betroffenen vom 2. Dezember 2008 informiert die Stadtkanzlei aber nun, dass die Wirte resp. Hauseigentümer die Kosten für diese Baugesuche selbst zu tragen haben.

Die plötzlich geänderte Gerichtspraxis ist nicht auf das Verschulden der Gastwirte zurückzuführen. Die Stadt Bern hat einen gültigen Vertrag mit den Wirten und muss diesen einhalten.

Die Gastwirte erbringen mit ihren Strassencafés einen wichtigen Beitrag zur Belebung der gesamten Stadt. Sie schaffen zudem für Bern wichtige Arbeitsplätze und unterstützen unsere Stadt mit Steuergeldern. Zusätzlich entrichten sie der Stadt für die Nutzungsbewilligung jährlich wiederkehrende Gebühren. Die Wirte haben (u.a. mit der von der Stadt vorgeschriebenen Möbeln und Sonnenschirmen) eine hohe Investition in Treu und Glauben getätigt. Sie haben damit das Recht, dass die Stadt Bern ihren Vertrag einhält und deshalb hat die Stadt Bern diese verwaltungsverursachten Kosten als „Vermieterin“ selbst zu tragen.

Wir fordern den Gemeinderat deshalb auf zu veranlassen, dass die Kosten für die Baugesuche von der Stadt übernommen werden.

Begründung der Dringlichkeit:

Die Publikation der im vereinfachten Verfahren behandelten Baugesuche erfolgt voraussichtlich Anfang Januar 2009. Anschliessend läuft eine 30-tägige Einsprachefrist. Anfang Februar gehen die Gesuche sodann zum Regierungsstatthalteramt, welches diese prüft und bewilligt. Gemäss Zeitplan dürften die Baubewilligungen voraussichtlich im März oder April vorliegen.

Bern, 04. Dezember 2008

Dringliche Interfraktionelle Motion SVP/JSVP, FDP mit CVP (Roland Jakob, SVP/Pascal Rub, FDP/Bernhard Eicher, JF/Reto Nause, CVP), Peter Bühler, Dieter Beyeler, Robert Meyer, Dannie Jost, Peter Bernasconi, Henri-Charles Beuchat, Mario Imhof, Philippe Müller, Rudolf Friedli, Edith Leibundgut, Karin Feuz-Ramseyer, Ueli Haudenschild, Jacqueline Gafner Wasesem, Thomas Balmer, Thomas Weil, Hans Peter Aeberhard, Anastasia Falkner, Simon Glauer

Die Dringlichkeit wird vom Büro des Stadtrates bejaht.

Antwort des Gemeinderats

Die Motion betrifft inhaltlich einen Bereich, der in der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt. Der Motion kommt deshalb der Charakter einer Richtlinie zu.

Im August 2008 hat das Bundesgericht entschieden, dass Strassencafés (Aussenbestuhlungen) neben einer Nutzungsbewilligung (Bewilligung für gesteigerten Gemeingebrauch) auch eine Baubewilligung benötigen. In der Stadt Bern - wie in vielen anderen Schweizer Städten - waren bis dahin Strassencafés allein im Rahmen eines Verfahrens für die gesteigerte Nutzung des öffentlichen Grunds bewilligt worden, d.h. ohne Baubewilligungsverfahren. Im Anschluss an das Urteil haben die Stadtverwaltung und das Regierungsstatthalteramt unverzüglich die notwendigen Abklärungen und Massnahmen eingeleitet, um das Urteil des Bundesgerichts in einer für die betroffenen Wirtinnen und Wirte möglichst einfachen Art und Weise umzusetzen. Dank dem immensen Einsatz der betroffenen Stellen der Stadtverwaltung und des Regierungsstatthalteramts, aber auch dank der guten Kooperationsbereitschaft der Wirtinnen und Wirte, sind diese Arbeiten gut angelaufen und weit fortgeschritten. Dies alles dokumentiert, dass sich der Gemeinderat des Werts einer u.a. durch Strassencafés belebten Stadt durchaus bewusst ist; die Stadtverwaltung hat mit den sehr unbürokratisch an die Hand genommenen Arbeiten massgeblich dazu beigetragen, dass die Voraussetzungen für eine geordnete Aussenbestuhlung auch in Zukunft gegeben sein werden.

Der Vorstoss verlangt nun vom Gemeinderat, dass die Stadt die Kosten für die aufgrund des Bundesgerichtsentscheids notwendigen Baubewilligungsverfahren übernimmt. Für eine solche Kostenübernahme besteht indessen aus folgenden Gründen keine Veranlassung:

- Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass zwischen der Stadt und den Betreibenden der Aussenbestuhlungen keine „Verträge“ bestehen, welche die Stadt zur Übernahme von Baubewilligungskosten verpflichten würden. Zwischen der Stadt und den Betreiberinnen und Betreibern wird jedes Jahr im Rahmen der Erteilung einer Bewilligung für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Raums ein Rechtsverhältnis begründet. Wirtinnen und Wirte, die im öffentlichen Raum Strassencafés betreiben wollen, beanspruchen Nutzungsbevorzugung zu kommerziellen Zwecken an Grundeigentum, das an sich einem anderen, allgemeinen Zweck gewidmet ist. Im Rahmen dieses immer auf ein Jahr befristeten Rechtsverhältnisses verpflichtet sich die Stadt, den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern - unter verschiedenen Bedingungen - eine bestimmte Fläche für Aussenbestuhlungen gegen eine bestimmte Gebühr zur Verfügung zu stellen. Die Stadt hält diese Abmachungen selbstverständlich ein. Die Inhaberinnen und Inhaber der entsprechenden Bewilligungen wissen, dass die Bewilligungen auf eine Aussenbestuhlungssaison limitiert sind und dass kein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht.
- Die Baubewilligungsgebühren würden für die Betreibenden von Aussenbestuhlungen auch dann anfallen, wenn - wie etwa in den Städten der Romandie - bereits von Anbeginn und nicht erst aufgrund des Bundesgerichtsurteils nachträglich eine Baubewilligung Voraussetzung für den Betrieb eines Strassencafés gewesen wäre. Es ist also keineswegs so, dass den Wirtinnen und Wirten hier zu Unrecht eine Gebühr auferlegt würde, die ihnen ansonsten erspart geblieben wäre. Im Gegenteil: Dank des vereinfachten und gebündelten Verfahrens, welches die Stadtverwaltung und das Regierungsstatthalteramt im Interesse der Wirtinnen und Wirte durchführt, wird es möglich, dass die Kosten für die Baubewilligung massiv gesenkt werden können (auf ca. 50 Prozent der normalerweise anfallenden Gebühren). Hätten die Betreibenden von Aussenbestuhlungen unter norma-

len Umständen um eine Bewilligung für ihr Strassencafé nachgesucht, wären die von ihnen zu tragenden Kosten bedeutend höher ausgefallen.

- Aus Gründen der Rechtsgleichheit wäre es unzulässig, den Betreibenden von Aussenbestuhlungen die Gebühr für das Baubewilligungsverfahren zu erlassen. Den Wirtinnen und Wirten ist durch die Umsetzung des Bundesgerichtsurteils kein Nachteil erwachsen, der sie im Vergleich zu anderen Personen (nicht nur Gastwirtinnen und -wirte), die um eine Baubewilligung nachsuchen müssen, härter trifft.
- Baubewilligungsbehörde für Strassencafés auf öffentlichem Grund ist das Regierungstatthalteramt, d.h. eine kantonale Behörde. Soweit Gebühren für amtliche Verrichtungen des Kantons in Frage stehen, ist es ohnehin nicht in der Kompetenz des Gemeinderats, über deren Erlass zu entscheiden. Zudem ist auch der Kanton bzw. das Regierungstatthalteramt mit der Bereitschaft, die Baubewilligungsverfahren in einer konzentrierten Aktion durchzuführen, den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern auch kostenmässig stark entgegengekommen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 11. März 2009

Der Gemeinderat